

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches –
Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften
sowie sonstigen dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten

Kontakt
**Sören
Gahrman**

Referent
Verkehrspolitik
030. 246 25 99 - 34
soeren.gahrman
@allianz-pro-
schiene.de

Vorbemerkung

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat am 5. Juli 2024 auf seiner Website den Referentenentwurf zu einer Novellierung des Strafgesetzbuches (StGB) veröffentlicht. Die Allianz pro Schiene e.V., ein gemeinnütziges und politisch unabhängiges Bündnis zur Förderung des Schienenverkehrs, nimmt hierzu wie folgt Stellung.

Allianz pro Schiene-Stellungnahme

Wir begrüßen das im Entwurf formulierte Ziel jene Menschen, die für das Gemeinwohl tätig sind, besser vor Angriffen zu schützen. Taten, die sich gegen solche Personen richten, sollen zukünftig ein erhöhter Unrechtsgehalt zugesprochen und damit verschärft bestraft werden. Als dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten werden in der Gesetzesbegründung beispielhaft sowohl verschiedene ehrenamtliche als auch berufliche Tätigkeiten genannt (Seite 12f). Die Allianz pro Schiene spricht sich dafür aus, in der Gesetzesbegründung sowie in § 115 StGB zusätzlich zu den bisher Genannten explizit auch **Beschäftigte im öffentlichen Personenverkehr** zu nennen (siehe Formulierungsvorschläge am Ende dieser Stellungnahme).

Begründung:

Die Tätigkeiten der Beschäftigten im öffentlichen Personenverkehr sind von besonderem öffentlichem Interesse. Triebfahrzeugführerinnen, Zugbegleiter, Busfahrerinnen, Sicherheitskräfte und Bahnhofspersonal – sie alle stellen tagtäglich sicher, dass die Bevölkerung zuverlässig,

flächendeckend und diskriminierungsfrei mit Verkehrsdienstleistungen versorgt wird. Dies gilt ungeachtet dessen, dass die Verkehrsbetriebe Wirtschaftsunternehmen sind. Denn gemäß § 1 Regionalisierungsgesetz, ist die „Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr [...] eine Aufgabe der Daseinsvorsorge.“ Darüber hinaus trägt der öffentliche Personenverkehr im erheblichen Maße dazu bei, die Umwelt- und Klimabelastung des Verkehrssektors zu reduzieren, und leistet auch auf diese Weise einen wichtigen **Beitrag für das Gemeinwesen und die staatlichen Klimaschutzziele**.

Gleichzeitig sehen sich die Beschäftigten im öffentlichen Personenverkehr in der Ausübung ihrer Tätigkeiten zunehmend persönlichen Angriffen ausgesetzt. **Beleidigungen** und auch **körperliche Attacken** gehören für sie immer mehr zum beruflichen Alltag. Die Zahl der Übergriffe auf Beschäftigte hat bereits seit einigen Jahren besorgniserregende Höchststände erreicht. Eine Studie des Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung (FöV) hat im vergangenen Jahr offengelegt, dass **über 40 Prozent** der Befragten aus dem Verkehrssektor mindestens einmal im Jahr Opfer von Gewalt werden. Hinzu kommt eine sehr hohe **Dunkelziffer**: Knapp 70 Prozent der erlebten Übergriffe werden von den Beschäftigten im Verkehrsbereich nicht gemeldet.¹ Das heißt, die tatsächliche Zahl der Übergriffverfahren ist noch wesentlich höher und der Handlungsbedarf dringend. Nicht selten werden die Betroffenen in der Folge **dienstunfähig** oder geben nach einem Angriff von sich aus ihre Tätigkeit im öffentlichen Personenverkehr auf. Das hohe Risiko, in der beruflichen Tätigkeit Opfer verbaler oder körperlicher Gewalt zu werden, wirkt zudem abschreckend auf Menschen, die überlegen, eine Ausbildung im Verkehrsbereich zu beginnen oder als Quereinsteiger in die Branche zu wechseln. Der ohnehin bereits große **Personal- und Fachkräftemangel** im öffentlichen Verkehr wird dadurch verschärft.

In diesem Zusammenhang ist es für die betroffenen Mitarbeitenden und ihre Arbeitgeber sehr frustrierend, dass Verfahren wegen Übergriffen auf Beschäftigte in Verkehrsunternehmen häufig wegen **Geringfügigkeit** eingestellt oder nur mit minimalen Auflagen versehen werden. Dies muss sich ändern. Indem der Gesetzgeber die Beschäftigten im öffentlichen Personenverkehr explizit in die Aufzählung gemeinwohlorientierter Tätigkeiten in der Gesetzesbegründung mit aufnimmt, würde er somit nicht

¹ Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung: Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Personenverkehr. Ausmaß, Folgen, Präventions- und Nachsorgemaßnahmen. Speyer, 2023. Abrufbar unter: <https://dopus.uni-speyer.de/frontdoor/index/index/searchtype/latest/docId/5997/start/0/rows/10> [letzter Zugriff: 02.08.2024].



nur seine **Anerkennung** und **Wertschätzung** für ihren Dienst am Gemeinwohl ausdrücken, sondern auch deutlich machen, dass Angriffe auf Beschäftigte im öffentlichen Personenverkehr schwer wiegen und entsprechend bestraft werden müssen.

Die Sicherheit in Zügen, Bussen und an Bahnhöfen ist außerdem nicht nur für die Mitarbeitenden von größter Bedeutung, sondern auch für die **Fahrgäste**. Menschen wählen klimafreundliche Verkehrsmittel wie Bahnen und Busse nur, wenn sie sich dabei sicher fühlen. Daher ist die Erreichung der Ziele einer notwendigen sozial-ökologischen Verkehrswende direkt mit dem objektiven und subjektiven Sicherheitsgefühl aller Nutzenden des öffentlichen Nahverkehrs verbunden.

Aus den genannten Gründen schlagen wir daher **folgende zwei Ergänzungen** vor (blau markiert):

a) Artikel 1 Nummer 1 der Gesetzesbegründung:

„Von einer dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeit soll damit zum einen die ehrenamtliche Tätigkeit erfasst werden, also die (regelmäßig freiwillige) Wahrnehmung öffentlicher Ämter oder gesellschaftlicher Aufgaben im Gemeinwohlinteresse ohne Einkunftserzielung. Beispielsweise (und nicht abschließend) sind hier zu nennen: Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit oder in der Flüchtlingshilfe, das sicherheitsrelevante Ehrenamt (Feuerwehren, Katastrophenschutz, Rettungsdienst), kommunale Mandatsträger, Vereinsarbeit oder parteipolitisches Engagement. Zum anderen sollen damit auch berufliche Tätigkeiten erfasst werden, die dem Gemeinwohl dienen. Zu nennen sind hier beispielsweise (und nicht abschließend): Polizei- und Vollstreckungskräfte, Journalistinnen und Journalisten, Ärztinnen und Ärzte, Berufsfeuerwehr- und Berufsrettungskräfte, Berufspolitikerinnen und -politiker und Betriebs-, Service- und Sicherheitspersonale des öffentlichen Personenverkehrs sowie der zugehörigen Verkehrsstationen.“

b) § 115 StGB um einen Absatz 4 ergänzen:

„Ebenso wird bestraft, wer das Betriebs- und Sicherheitspersonal in öffentlichen Verkehrsmitteln und Verkehrsstationen angreift oder durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt behindert.“

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Berlin, 02.08.2024

